

KARL-HEINZ LADEUR

Der Anfang des westlichen Rechts

Mohr Siebeck



Karl-Heinz Ladeur
Der Anfang des westlichen Rechts



Karl-Heinz Ladeur

Der Anfang des westlichen Rechts

Die Christianisierung der römischen Rechtskultur
und die Entstehung des universalen Rechts

Mohr Siebeck

Karl-Heinz Ladeur, geboren 1943; 1962–1967 Studium der Rechtswissenschaft (Köln und Bonn); Referendariat 1967–1971; Promotion 1976 (Bremen); Habilitation 1982 (Bremen); bis 2008 Professor für öffentliches Recht (Hamburg); 2008–2012 Honorarprofessor (Bremen International Graduate School of Social Sciences); 1994–2002 Professor am Europäischen Hochschulinstitut (Florenz); Dr. h.c. (Universität Fribourg, CH).

ISBN 978-3-16-155927-3 / eISBN 978-3-16-156233-4

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond Antiqua gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Für Jakob und Moritz

Vorwort

Der vorliegende Band schließt das Projekt „Religiöse Grundlagen des Rechts“ ab. Zuvor haben Ino Augsberg und der Verfasser einen längeren Aufsatz zum jüdischen Gesetzesbegriff geschrieben.¹ In diesem Jahr hat der Verfasser dem einen Aufsatz zu Problemen des islamischen Rechts folgen lassen.² Der Verfasser verdankt Ino Augsberg seit der gemeinsamen Arbeit am jüdischen Gesetzesbegriff und dem von der DFG geförderten Projekt „Talmudische Tradition und moderne Rechtstheorie“³ viele Anregungen zum Verhältnis von Religion und Recht.⁴ Für die Bestimmung des Verhältnisses von Recht und Kultur war für mich weit über die Zitate hinaus die Lektüre von Thomas Vestings vierbändigem Werk „Die Medien des Rechts“ von unschätzbarem Wert. Beide Kollegen haben das Manuskript dieses Buches vorher gelesen und mir wichtige Anregungen gegeben. Frau Isa Weyhknecht-Diehl, Universität Frankfurt, danke ich für das Korrekturlesen.

Das Buch versucht auch, „Religion als Kultur“ zu lesen, darüber eine Verknüpfung mit dem Recht herzustellen und zugleich die Verwendung eines problematischen allgemeinen Begriffs *des Religiösen* zu vermeiden. Das Christentum hat durch seinen „unfertigen“ Charakter eine fruchtbare Beziehung sowohl zur griechischen Philosophie als auch zum römischen Recht entwickelt, ohne die es möglicherweise nicht zu deren Fortsetzung bis in die Gegenwart gekommen und beide zu Gegenständen von Spezialisten herabgesunken wären.

Hamburg im Dezember 2017

¹ Karl-Heinz Ladeur/Ino Augsberg, „Der Buchstaben tötet, aber der Geist machet lebendig“, *Rechtstheorie* 2009, S. 431–471.

² Karl-Heinz Ladeur, *Der Islam und sein Recht. Die Vermeidung der Unterscheidungen*, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 103 (2017), S. 71–100.

³ Vgl. dazu die Beiträge in: Karl-Heinz Ladeur/Ino Augsberg (Hrsg.), *Talmudische Tradition und moderne Rechtstheorie. Kontexte und Perspektiven einer Begegnung*, Tübingen: Mohr 2013.

⁴ Vgl. auch Karl-Heinz Ladeur/Ino Augsberg, *Toleranz – Religion – Recht. Die Herausforderung des „neutralen“ Staates durch neue Formen der Religiosität in der postmodernen Gesellschaft*, Tübingen: Mohr 2007.

Inhalt

Vorwort	VII
Einleitung	1
I. Die römische Rechtskultur und ihre Vorleistungen für die Entstehung des neuzeitlichen Rechtsdenkens	7
1. Das römische Recht und die Anfänge der Ausdifferenzierung des Rechts	7
a) Gesetz und Recht in Rom und Athen	7
b) Die „epistemische Revolution“ (A. Schiavone) des römischen Rechts	9
c) Die Fiktion als Grundfigur des Rechts – das Operieren mit Vereinfachungen	13
d) Die Grenzen der internen Ausdifferenzierung des Rechts . .	16
e) Recht – „mos maiorum“ – „exempla“: Die Durchlässigkeit der Grenzen des Rechts	18
f) Die Grenzen der Entwicklung eines Rechtssubjekts in der römischen Rechtskultur	19
2. Das Recht und die Stadt als Quelle der Dynamik des Wissens .	21
a) Die antike Stadt als praktischer Experimentierraum	21
b) Das Andere des römischen Rechts: das Provinzialrecht . . .	22
c) Das multipolare Selbst des antiken Menschen	24
d) Das römische „ius naturale“	26
3. Die Kultur des römischen Rechts	27
a) Die kreative Ambiguität der römischen Rechtskultur	27
b) Grenzen der Abstraktionsleistung des römischen Rechts . .	31
c) Die Notwendigkeit der Selbständerung als Merkmal der antiken Kultur	33

4. Römisches Recht und Religion – pagan und christlich?	34
a) Was bedeutet die Frage nach den römischen Anfängen des neuzeitlichen westlichen Rechts?	34
b) Die römische Religion	36
c) Die praxisorientierte Seite der paganen Religion und ihre Grenzen im Angesicht der Expansion des römischen Reiches	38
II. Die griechische Philosophie und das neuzeitliche Subjekt . .	41
1. Die griechische Philosophie	41
a) Die Entfernung der Philosophie von der Religion – ein Beitrag zur multipolaren kulturellen Ordnung	41
b) Der Anfang der Arbeit am Selbst in Griechenland	43
2. Inkurs zu Foucault	48
a) Das Subjekt bei Foucault	48
b) Das Subjekt und das praktische Register des Wissens der Gesellschaft	52
c) War die Antike weniger sexualfeindlich?	55
d) Foucault und die Geschichte der Subjektivität	57
e) Die Multipolarität des Wissens und der „anonymen Konventionen“ (Descombes) der Gesellschaft	60
f) Die Einheit der Macht, der Souveränität und des Subjekts – eine Handlungen ermöglichende Fiktion	62
g) Foucault und die Geschichtsschreibung	64
III. Die Christianisierung der römischen Rechtskultur und die Romanisierung des Christentums	68
1. Was heißt Christianisierung?	68
a) Das Christentum als „unfertige Religion“ – Voraussetzung für die Änderung der römischen Kultur und der Selbst- änderung des Christentums	68
b) Die wechselseitige Abstützung von römischer Kultur und Christianisierung	71
c) Das Christentum und das römische Recht	73
2. Christentum – Kirche – Staat	76
a) Christliches Weltverständnis und antike Kosmologie	76

b) Das Christentum und die Sicherung der „Weltheimlichkeit“ des spätantiken Menschen	77
c) Die theologische Normalisierung des „persönlichen Schöpfergottes“	78
d) Der böse Schein der Welt und der gute Gott – das Problem der Häresien	80
e) Der Wandel des Wissens und der „kulturellen Grammatik“ durch das „Studium“ der heiligen Bücher	83
f) Das Buch des Lebens – und das Leben nach dem Buch	84
3. Das neue christliche Subjekt	86
a) Augustinus und die Christianisierung der Philosophie	86
b) Das christliche Selbst als Prozess	89
c) Das Wechselverhältnis von Christentum und griechischer Philosophie	91
d) Die weltliche Rolle der Kirche und der Bischöfe	93
IV. Das römische Recht in der Spätantike und die Germanisierung der römischen Rechtskultur	95
1. Das römische Recht in der Spätantike	95
a) Der Codex-Gedanke	95
b) Ostrom und der Gedanke an ein universalistisches Recht	96
2. Das römische Recht und die Germanisierung	98
a) Die „Romanitas“ ohne Zentrum	98
b) Das „Einfrieren“ des römischen Rechts und das Papsttum als Platzhalter des kommenden Staates	99
c) Die Schwächung des römischen Rechts im Prozess der Germanisierung	99
3. Das Christentum und sein Übergang ins Mittelalter	100
a) Die Kirche als Erbin der römischen Rechtskultur	100
b) Das Papsttum als Platzhalter des kommenden Souveräns	102
c) Von Paulus' Antilegalismus zur kirchlichen Scholastik	103
d) Die Aufbewahrung des römischen Rechts durch die Kirche	104
e) Die produktive Rolle der Germanisierung des römischen Rechts	105

V.	Das Christentum im Mittelalter und die Spätfolgen der Germanisierung der römischen Rechtskultur	107
1.	Germanisierung des römischen Reiches und das Christentum	107
a)	Zum Vergleich von Christianisierung und Germanisierung des römischen Rechts	107
b)	Die Germanisierung der Rechtskultur und die Krise der Städte	108
2.	Die germanische Rechtsordnung im Mittelalter	109
a)	Bischöfe als Träger einer Ersatzverwaltung	109
b)	Die Herrschaft der Karolinger und der Merowinger und ihr Recht	110
	Zwischenbemerkung zur Methode	113
VI.	Die Wiedergewinnung der Varietät der römischen Rechtskultur im Mittelalter	120
1.	Der Übergang zum kanonischen Recht des Mittelalters und der Aufschwung des römischen Rechts	120
a)	Die Bedeutung des kanonischen Rechts für den Übergang zum neuzeitlichen westlichen Recht	120
b)	Der Wiederaufschwung des römischen Rechts und die städtische Kultur	121
2.	Fragmentierung als Chance und Problem	124
a)	Die Wiedergewinnung der Varietät der römischen Rechtskultur	124
b)	Ohne Scholastik kein neuzeitliches Recht!	127
3.	Der Übergang zum Mittelalter und die Anfänge des subjektiven Rechts	128
a)	Der Niedergang der Wirtschaft und der Niedergang des Respekts vor der Würde des Menschen	128
b)	Die Scholastik als eingelagerte Form der Rationalität des Rechts	129
c)	Voraussetzung des Aufschwungs des römischen Rechts im 10. Jahrhundert	131
d)	Ohne das eingelagerte römische Recht keine neuzeitliche Entwicklung	133
e)	Kein subjektives Recht ohne „Anfang“	134

VII. Christianisierung – Arbeit – Subjekt – Vorleistungen für die Neuzeit	137
1. Die Christianisierung des römischen Rechts und die Vorstellung einer gesellschaftlichen Seite des Rechtssubjekts	137
2. Bedingungen des Aufschwungs der römisch-christlichen Kultur in der Renaissance	141
VIII. Ausblicke	145
Ausblick 1: Das auf immer unfertige Subjekt	145
Ausblick 2: Kein „Anfang“ ohne ein „Vorher“	148
Ausblick 3: Die bleibende Irritation des römischen Rechts und die Vielfalt seiner Lesarten	153
Literatur	157
Sachregister	179

Einleitung

Das Verständnis des Rechts als Kultur⁵ impliziert die Unterstellung, dass es nicht nur normativ als ein System von Normen (insbesondere Verhaltensregeln)⁶ oder sozial als (in Rechtsprogrammen ausdifferenziertes) Funktionssystem zur Stabilisierung von Verhaltenserwartungen dient.⁷ Auch Max Webers⁸ Konzeption des Rechts als Movens der Rationalisierung eines Weltverhältnisses jenseits der Tradition erscheint nicht als ausreichende Charakterisierung der Leistung des Rechts im Prozess der Rationalisierung der Welt. Allerdings besteht ein Vorzug der Weberschen Konzeption des Rechts darin, dass sie auch die Veränderung der Binnenstruktur des Rechtssubjekts in den Blick nehmen kann und die Orientierung an Rechtsnormen, die eine Unterbrechung der Kontinuität der Geschichte vornehmen, in der Figur der Disziplinierung abbilden kann. An Weber schließt im Grunde auch eine neomarxistische Lektüre des Rechts an, die das subjektive Recht als Ermächtigung eines Eigenwollens oder Eigenhabens versteht, das die Unterbrechung der Tradition als Unterbrechung der kollektiven Traditionen insgesamt versteht. Darin sieht diese Konzeption, dies im Anschluss an Hegel, einen Bruch mit der Unterscheidung von Öffentlichem und Privatem und eine Entmächtigung des Politischen.⁹

Hier wird dagegen in Fortsetzung früherer Publikationen zum Verhältnis von Recht und *kollektivem Wissen*¹⁰ jenseits von Tradition und Religion der Prozess der Selbstirritation der Kultur als charakteristisches Moment des westlichen Denkens akzentuiert¹¹, das trotz aller Ausdifferenzierung gesellschaft-

⁵ Vgl. allgemein auch *Werner Gephart*, *Recht als Kultur: Zur kultursoziologischen Analyse des Rechts*, Frankfurt a. M.: Klostermann 2006.

⁶ *Reinhold Zippelius*, *Einführung in das Recht*, 7. Aufl., Tübingen: Mohr 2017, S. 11.

⁷ *Niklas Luhmann*, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1993, S. 131.

⁸ *Jens Petersen*, *Max Webers Rechtssoziologie und die juristische Methodenlehre*, 2. Aufl., Tübingen: Mohr 2014, S. 36.

⁹ Vgl. allg. *Christoph Menke*, *Kritik der Rechte*, Berlin: Suhrkamp 2015.

¹⁰ Vgl. nur *Karl-Heinz Ladeur*, *Recht – Wissen – Kultur. Die fragmentierte Ordnung*, 2016.

¹¹ *Terry Eagleton*, *Culture*, New Haven: Yale UP 2016, insbes. S. 85, 89, betont demgegenüber (zu) stark Kultur als Träger des kollektiven Unbewussten; dabei wird m. E. die Praxis des „Machens“ als eines unpersönlichen, aber nicht notwendigerweise unbewussten Prozesses i. e. S. vernachlässigt. Bei *Andreas Reckwitz*, *Die Gesellschaft der Singularitäten: Zum Strukturwandel der Moderne*, Berlin: Suhrkamp 2017, wird ebenfalls das unpersönliche Machen

licher Teilsysteme durch den Kontext der praktischen Nutzung des Wissens erst Sinn erzeugen kann.¹² Dem entspricht eine Sichtweise des Rechtssubjekts, die dessen Binnenstruktur, seinen internen Aufbau, über die Disziplinierung hinaus in der Vermittlung von Rezeptionspraktiken und Handlungsmustern durch Figuren der Beobachtung der Gesellschaft im Spiegel der Anderen gewährleistet sieht. Die Beobachtung der Anderen ist selbst nur möglich, wenn das Denken und Handeln durch das Einüben der praktischen Kombinatorik der Möglichkeiten durch das Lesen von Büchern, Texten, Mustern und Figuren in Bewegung gesetzt wird. Die Entstehung des universellen Rechts und der subjektiven Rechte ist nur im so bestimmten Kontext der Kultur verständlich. Das Buch will einen Beitrag zum Verständnis der Entstehung dieser westlichen Rechtskultur leisten.

Für das jüdische Recht ist Heteronomie des von Gott gegebenen Gesetzes wichtiger Ausgangspunkt aller Überlegungen zum Charakter des jüdischen Rechts. Am Ende der hier vorgetragenen Überlegungen zeigt sich jedoch, dass die Unterschiede doch nicht so gravierend sind und dass das westliche Recht dem jüdischen nicht so fremd gegenübersteht, wie dies in Rechtstheorien erscheinen mag, die in kantianischer Manier um die Autonomie des Gesetzes zentriert sind. In umgekehrter Richtung wird hier gezeigt, dass das westliche Recht in Kants Verständnis auch an der Anerkennung eines „Vorher“ gegenüber der vernünftig reflektierten Gesetzgebung nur schwer vorbeikommen kann. Dieses „Vorher“ entzieht sich der Gesetzgebung als eine Gabe, die sich selbst gibt und deren Bedeutung sich der Reflexion entzieht. Gerade wegen seines „unfertigen“ Charakters musste (und konnte) sich der Prozess der Christianisierung der (Rechts-)Kultur in hohem Maße auf das „Vorher“ des römischen Rechts einlassen. Was das bedeutet, wird hier beschrieben. Was hier unter „Rechtskultur“ verstanden wird, lässt sich nicht begrifflich „vor die Klammer“ ziehen. Mit der Vorstellung einer notwendigerweise nicht scharf konturierbaren „Rechtskultur“ verbindet sich bei P. Mankowski die Möglichkeit der Benutzung der „Kultur“ als einer Projektionsfläche, die die Reflexion auf ein „System normativer Grundsätze“ erlaubt.¹³ Hier wird demgegenüber „Kultur“ vor allem auch als *kognitives*

zugunsten der persönlichen, vor allem vom Konsum oder bestimmten „kreativen“ Handlungsbereichen bestimmten „Singularitäten“ unterbewertet.

¹² Deshalb erscheint auch eine institutionentheoretische Perspektive auf das Recht und die Betonung der Bewältigung von gesellschaftlicher Ungewissheit und Komplexität, die durch die hohe Zahl der Akteure und ihrer Interaktionen entsteht, noch nicht ausreichend für die Formulierung einer rechtstheoretischen Konzeption, vgl. aber *Simon Deakin, David Gindis, Geoffrey Hodgson, Kainan Huang, Katharina Pistor*, Legal Institutionalism, Capitalism and the Constitutive Role of Law, *Journal of Comparative Economics* 45 (2017), S. 188–200.

¹³ *Peter Mankowski*, Rechtskultur, Tübingen: Mohr 2016, S. 5.

Repertoire von Denk- und Handlungsmöglichkeiten interpretiert, auf das das Recht angewiesen ist und zu dem es seinerseits durch Figuren der *Normativität* Beiträge leistet. N. Luhmann hat früher¹⁴ Kultur als einen „Themenvorrat“ bezeichnet, der für „Kommunikationszwecke“ aufbewahrt wird. In seinem Opus Magnum, „Die Gesellschaft der Gesellschaft“¹⁵, wird stärker die Bedeutung der Kultur als gesellschaftlichem Gedächtnis akzentuiert. Dies erscheint auch nach der hier vertretenen Konzeption produktiv, wenn man den aktiven Teil des Gedächtnisses, die Emergenz des Neuen, durch die großenteils unbewusst verlaufenden Assoziationsprozesse zwischen gesellschaftlichen Wissensbeständen hervorhebt. Gerade weil diese Prozesse weitgehend unbewusst verlaufen, werden Zugangsformen auch und gerade durch den Vergleich von Kulturen ermöglicht¹⁶, die aufeinander gespiegelt werden und dadurch jedenfalls die Beobachtung zulassen, dass vieles alles andere als selbstverständlich ist. Der Vergleich spielt auch für den hier vertretenen Ansatz eine große Rolle, insbesondere der Vergleich des Verhältnisses von Recht und Religion. Hier wird es vor allem um die wechselseitige Veränderung zwischen römischer Kultur und Christianisierung gehen. Mit einem solchen vergleichenden Verständnis der Kultur ist eine Sichtweise kaum vereinbar, die das Auftreten des Christentums zu einem singulären, einzigartigen Phänomen erklärt, das sich dann konsequenterweise dem Vergleich widersetzt.

Die hier vertretene Sichtweise steht im Gegensatz zu religiösen wie antireligiösen Konzeptionen wie etwa der A. Badiou, der das Erscheinen Christi in der Welt zu einem „reinen Ereignis“ erklärt,¹⁷ das durch seine Intensität, das Erleben und die Annahme dieses Erlebens, bahnbrechend wirkt und dem alle prozesshafte Auseinandersetzung mit der Welt, wie sie vorher war, fremd ist.

Das nicht abgeschlossene Ergebnis dieses Prozesses war die Herausbildung eines Rechtsverständnisses, das der Entwicklung eines beweglichen Rechts methodisch, philosophisch und gegenständlich breiten Raum gelassen hat und dadurch die Grundlagen des späteren westlichen Rechts gelegt hat. Es wird hier

¹⁴ Niklas Luhmann, *Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1993, S. 224.

¹⁵ Niklas Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1997, S. 589.

¹⁶ Luhmann, ebd., S. 987 f.

¹⁷ Vgl. Dominik Finkelde, *Introductio – The Excrescence of Universality*, in: ders. (Hrsg.), *Badiou and the State*, Baden-Baden: Nomos 2017, S. 9–18. Dies steht in einem Entsprechungsverhältnis zu seiner Einordnung des Heiligen Paulus und des ihm zugeschriebenen Universalismus, den Badiou in dem „Ereignis“ der Verkündung im Römerbrief begründet sieht; das „Ereignis“ ist auch hier in dem intensiven Glauben und der Treue zu seiner Begründung konstituiert, vgl. Alain Badiou, *Paulus – Die Begründung des Universalismus*, München: Diaphanes 2002.

herausgearbeitet, dass durch den komplexen Prozess der Christianisierung in der römischen (Rechts-)Kultur „diskursive Felder“ generiert worden sind, die nicht nur semantischer Natur sind, sondern eine Vielzahl älterer und neuerer Praktiken und Lebensformen umfasst haben. Die pagane Kultur wie das Christentum waren durch Fragestellungen bestimmt, die jedenfalls partiell eine Durchlässigkeit für die Fragen der jeweils anderen Seite ermöglichten – auch wenn dies nicht ohne Konflikte blieb und nur über einen längeren Zeitraum der Öffnung und Schließung geschah. Dadurch sind die Grundlagen auch für die Entstehung der zentralen Figuren und Formen des neuzeitlichen Rechts¹⁸ gelegt worden. Hier sei wenigstens ein Seitenblick auf moderne Untersuchungen zur Rolle eines für die westliche Kultur in seiner Bedeutung nicht zu überschätzenden Begriffs erlaubt, des Begriffs der „Freiheit“ in der arabischen Kultur des 19. Jahrhunderts. W. Abu-Uksa¹⁹ hat mit Recht hervorgehoben, dass zentrale gesellschaftliche Begriffe immer mit anderen Begriffen „assoziiert“ und in ein „semantisches Feld“ integriert seien. Das erklärt den Wandel ihrer Bedeutung im historischen Prozess, insbesondere die Möglichkeit des Rückfalls aus einer dynamischen Bewegung in einen „statischen Zustand“.²⁰ Der hier verwendete Begriff „diskursive Netzwerke“ oder „diskursive Felder“ (A. de Libera) scheint besser auf die Verknüpfung der kulturellen semantischen Oberfläche mit der aus Praktiken bestehenden „Infrastruktur“ abgestimmt zu sein. Er bringt die rhizomartige *Verflechtung* zwischen unterschiedlichen religiösen, literarischen, wirtschaftlichen und praktischen Formen und Techniken innerhalb einer Kultur zur Geltung.²¹ Nur eine solche Verflechtung macht die Diversität der Kultur fruchtbar. Ein bloßes Nebeneinander von Kulturen kann demgegenüber bei räumlicher Nähe die Fremdheit durch Bereitschaft zur Aggression verschärfen. Bei räumlicher Trennung (z. B. durch die Lebensform der Amischen in den USA) entsteht eher eine mehr oder weniger freundliche Indifferenz.

Ein interessantes Phänomen bildet die auch zu erörternde Germanisierung, der zweite Schub der Transformation der römischen Kultur nach der Christianisierung. Nach einer kurzen Zeit der gewaltsamen Eroberung großer Teile des

¹⁸ Dies betont auch *Martin Rhonheimer*, Christentum und säkularer Staat. Geschichte – Gegenwart – Zukunft, 2. Aufl., Freiburg: Herder 2012, S. 17 ff.; vgl. allg. auch *Philippe Nemo*, Qu'est-ce que l'occident?, Paris: Presses Universitaires de France 2004.

¹⁹ *Wael Abu-Uksa*, Freedom in the Arab World, Cambridge: Cambridge UP 2016, S. 4 f.

²⁰ *Abu-Uksa*, ebd., S. 5.

²¹ Die Bezeichnung „meta-narrative“ (*William Ocasio/Michael Mauskapf/Christopher W. J. Steele*, History, Society, and Institutions: The Role of Collective Memory in the Emergence and Evolution of Societal Logics, *Academy of Management Review* 41 [2016], S. 676–699) für solche nur in begrenztem Maße der Reflexion zugängliche übergreifende Verknüpfungen erscheint weniger angemessen, weil sie den Anteil der praktischen Lebensformen an diesen Prozessen nur unzureichend zum Ausdruck bringt.

römischen Reiches durch germanische Stämme wechselte deren Einstellung zur römischen Kultur in ein Verhältnis der Offenheit, des Interesses und der Übernahmebereitschaft. Allerdings war die Kultur der Germanen im Vergleich zur römischen wenig komplex und die Lernprozesse, zu denen die Germanen bereit waren, blieben eher unterentwickelt und wenig erfolgreich. Die Germanisierung hat deshalb zur Rückbildung und Stagnation der christianisierten griechisch-römischen Kultur beigetragen. Auch dies ist in der Retrospektive ein interessantes Phänomen. Das Unverständnis der Germanen, der Bedeutungsverlust der Städte, die geringere Ausdifferenzierung der Kultur führten trotz der Bereitschaft, sich für das Neue zu öffnen, zu einer kulturellen Stagnation, die erst im 10. Jahrhundert allmählich überwunden werden konnte.

Charakteristisch für das jüdische Recht ist die Entwicklung einer Rechtsauffassung, die sich vom Nachempfinden des göttlichen Willens weit entfernt hat und deshalb relativ frei bei der Anwendung des Rechts verfahren konnte. Die hermeneutisch-kritische Interpretation des Rechts ist weitgehend in der Literatur anerkannt.²² Dies verdient eine Erwähnung, weil gerade dies der muslimischen Theologie die größten Probleme bereitet. Dies soll selbstverständlich soll das nicht bedeuten, dass der Islam sich hier einem unlösbaren Problem ausgesetzt sähe. Keineswegs! Tatsächlich ist es aber so, dass die Anwendung historisch-kritischer hermeneutischer Verfahren auf das in arabischer Sprache gesprochene Wort Gottes auf großen Widerstand stößt.²³

Das Christentum hat eine sehr viel flexiblere Einstellung zu den heiligen Texten entwickelt und sich – nicht zuletzt abgestützt durch die Anverwandlung des römischen Rechts und der griechischen Philosophie – Ansätze einer „pragmatischen Epistemologie“ (A. Schiavone) aufgebaut, die es dem christianisierten römischen Recht erlaubt haben, sich mit hoher Flexibilität auf die Wandlungen der Welt einzustellen. Diese wenigen Anmerkungen zeigen, dass die Retrospektive auf die Rechtsentwicklung der Spätantike auch von einem gegenwärtigen Interesse an den Bedingungen der Herausbildung eines kulturellen Gedächtnisses geleitet wird. Dies erscheint unvermeidlich. Gerade deshalb wird auch die Auseinandersetzung mit Michel Foucaults Lektüre der Christianisierung gesucht.

²² Vgl. nur Joel Roth, *The Halakhik Process. A Systemic Analysis*, New York: The Jewish Theological Seminary of America 1986, insbes. S. 313 ff.

²³ Vgl. nur Ladeur (Fn. 2 – Der Islam und sein Recht), m. w. N.